

### Fahrzeugvollversicherung

## Schaden am Firmenauto – wer trägt die Kosten?

Wer den Schaden hat, muss auf den Ärger oft nicht lange warten. Spätestens bei der Frage wer wie viel der Reparaturkosten tragen muss, scheiden sich die Geister. Einen Wagen des Arbeitgebers nutzen, das ist für viele Mitarbeiter eine Selbstverständlichkeit. Eine Kostenbeteiligung bei einem Kaskoschadenfall hingegen nicht.

Schnell war es passiert: Nach einem Kundentermin stieß Dieter N. mit seinem Dienstwagen beim Ausparken mit dem Fahrzeug der ebenfalls rückwärts ausparkenden Regina G. zusammen und verursachte einen Unfall. Die Reparaturkosten des Dienstfahrzeuges beliefen sich auf rund 1.345 Euro. Die Fahrzeugvollversicherung sprang für den Schaden ein. Die fällige Selbstbeteiligung jedoch forderte der Arbeitgeber von seinem Mitarbeiter Dieter N. Dieser wehrte sich dagegen, mit dem Argument, er habe den Unfall zwar verursacht, es handele sich aber lediglich um leichte Fahrlässigkeit. Das Verschulden an dem Unfall sei so gering, dass er gegenüber seinem Arbeitgeber nicht haften müsse. Das Gericht gab dem Mitarbeiter Dieter N. Recht.

Es ist ein Grundelement unseres Rechtssystems: Wer den Schaden verursacht, muss ihn ersetzen. In der Theorie würde dies bedeuten, dass der Arbeitnehmer für jedes noch so kleine Versehen in Regress genommen werden könnte. In der Praxis aber hat die Rechtssprechung Grundsätze aufgestellt, wel-



Foto: GDV

che die Haftung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber für vom Arbeitnehmer schuldhaft herbeigeführte Schäden regeln. Wenn ein Arbeitnehmer bei der Arbeit einen Schaden verursacht, wird erst ein-

mal bewertet, wie hoch sein Verschulden bei der Verursachung des Schadens ist. Ob und ggf. in welchem Umfang der Arbeitnehmer an den Schadenfolgen zu beteiligen ist, richtet sich im Rahmen einer



Foto: WEDOpres GmbH / GDV

Abwägung der Gesamtumstände, insbesondere von Schadenanlass und Schadenfolgen, nach Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten. Zu den Umständen gehören: der Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens, die Fahrgeneigntheit der Arbeit, die Höhe des Schadens, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch Versicherung deckbares Risiko, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe des Arbeitsentgelts, in dem möglicherweise eine Risikoprämie enthalten ist.

Auch können unter Umständen die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers, wie die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit, sein Lebensalter, seine Familienverhältnisse und sein bisheriges Verhalten, berücksichtigt werden. Diese Umstände können jedoch nicht abschließend bezeichnet werden, da eine Vielfalt möglicher Schadensursachen möglich ist. Demzufolge sind die hier genannten Beispiele auch als solche zu sehen. Welcher Verschuldensgrad bei welchem Verhalten greift, hängt immer auch vom Einzelfall bzw. den Gesamtumständen ab.

Ob sich der Arbeitnehmer auf eine Haftungsbegrenzung berufen kann, beurteilt sich nach dem Grad des ihm zur Last gelegten Verschuldens. Welche unterschiedlichen Verschuldensformen es gibt und wann den Arbeitnehmer eine Schadenersatzpflicht trifft, ist im Folgenden dargestellt.

**Es werden drei Arten des Verschuldens, also der Fahrlässigkeit, unterschieden:**

#### LEICHTE FAHRLÄSSIGKEIT

In Fällen der leichten Fahrlässigkeit (geringe, leicht entschuldbare Pflichtwidrigkeit), z.B. alltägliche Missgeschicke, haftet der Arbeitnehmer nicht. In diesem Fall haftet der Arbeitgeber in vollem Umfang für entstandene Schäden und trägt somit auch eine eventuell anfallende Selbstbeteiligung voll.

#### MITTLERE FAHRLÄSSIGKEIT

Mittlere Fahrlässigkeit bezeichnet ein Handeln, in welchem der Arbeitnehmer sich bewusst ist, dass sein Verhalten zu einem Schaden führen kann, z.B. im Falle eines Auffahrunfalls infolge unzureichenden Sicherheitsabstandes. Hier kommt es zu einer Aufteilung des Schaden zwischen

Arbeitnehmer und Arbeitgeber. In der Regel wird bei Bestehen einer Fahrzeugvollversicherung die fällige Selbstbeteiligung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber aufgeteilt.

Bei dieser Aufteilung werden sämtliche Umstände des Einzelfalls in Bezug auf den Haftungsanteil des Arbeitnehmers berücksichtigt. Dies sind insbesondere die Möglichkeit zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung des Arbeitgebers, die Höhe des Verdienstes des Arbeitnehmers, das Verhalten des Arbeitnehmers und seine sozialen Verhältnisse. Somit muss die anteilige Haftung des Arbeitnehmers nicht hälftige Haftung bedeuten.

#### GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Grobe Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung (auch subjektiv unentschuldbar) vorliegt. D.h. der Arbeitnehmer hat diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen, die jedem eingeleuchtet hätte. In diesem Fall haftet der Arbeitnehmer allein für den Schaden. Typische Fälle der groben Fahrlässigkeit im Straßenverkehr sind das Fahren im betrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluss, aber auch das Telefonieren während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung und das Überfahren einer Ampel, die Rotlicht zeigt. Grundsätzlich muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den vollen Schaden ersetzen. Ausgenommen sind Fälle, in denen das Gehalt des Arbeitnehmers zu dem am Dienstfahrzeug eingetretenen Schaden in keinem Verhältnis steht und eine volle Haftung eine Existenzgefährdung des Arbeitnehmers herbeiführen würde.

## Fahrzeugvollversicherung

### PRIVATE NUTZUNG

Die Möglichkeit der privaten Nutzung des Fahrzeuges ändert nichts an der Haftungssituation. Allerdings ergibt sich diese Haftungsbegrenzung nur im Zusammenhang mit dienstlich veranlassten Fahrten, im Rahmen der privaten Nutzung sind durchaus Haftungsverschärfungen denkbar.

### HAFTUNGSBEGRENZUNG BEI SCHÄDEN IM INNENVERHÄLTNIS

Voraussetzung für die beschränkte Arbeitnehmerhaftung ist, dass es sich um einen Schaden handelt, der bei einer betrieblich veranlassten Tätigkeit im Innenverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ent-

standen ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Kaskoschaden am Firmenfahrzeug durch den Arbeitnehmer verursacht wird. Im Außenverhältnis – also wenn ein Mitarbeiter einen Dritten schädigt – hat der Geschädigte einen Anspruch auf Schadenersatz sowohl gegenüber dem Fahrzeughalter als auch gegen den Fahrer. Weiterhin besteht – als Besonderheit bei einem Kraftfahrthaftpflichtschaden – ein Direktanspruch gegenüber dem Versicherer. Dieser hat dann die Aufgabe auch im Namen des Fahrzeughalters und -lenkers berechnete Ansprüche im Rahmen seiner Leistungspflicht zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.

### SCHADENBEGRENZUNG – DIE PFLICHT DES CHEFS

Um den Arbeitnehmer vor größeren Schäden zu schützen, trifft den Arbeitgeber die so genannte Versicherungspflicht. Diese umfasst den Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung für das Firmenfahrzeug. Hat er darauf verzichtet, wird dies bei der Schadenaufteilung zu Ungunsten des Unternehmens berücksichtigt. Der Arbeitnehmer wird dann behandelt, als hätte die erforderliche Versicherung bestanden. In der Regel ist vom Arbeitnehmer die eventuelle vereinbarte Selbstbeteiligung zu tragen.

Damit es im Schadenfall nicht zu Überraschungen kommt, sollte die Haftung des Mitarbeiters den Grundsätzen nach in einem Dienstwagen-Überlassungsvertrag verankert werden. Mustervereinbarungen finden Sie hierzu im Internet.

*Autorinnen:*

*Heidi Schwab, Daniela Jansen  
Kraftfahrtversicherung Vertrag  
HDI Industrie Versicherung AG*



Foto: Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. (Bonn)

### KONTAKT

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Experten vor Ort gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten: siehe Rückseite

# HDI

INDUSTRIE VERSICHERUNG

#### Hauptverwaltung

HDI Industrie Versicherung AG  
30659 Hannover, Riethorst 2  
Telefon 05 11/ 6 45-40 20  
Telefax 05 11/ 6 45-45 07

#### Tochtergesellschaft

HDI SicherheitsTechnik GmbH, HST  
Sicherheitstechnik Haftpflicht, Umwelt und  
Kraftfahrzeuge  
30659 Hannover, Riethorst 2  
Telefon 05 11/ 6 45-42 19  
Telefax 05 11/ 6 45-45 06

#### Niederlassung Hamburg

20457 Hamburg  
Großer Burstah 45  
Telefon 0 40/ 3 61 50 - 0  
Telefax 0 40/ 3 61 50-2 95

#### Niederlassung Hannover

30161 Hannover  
Wedekindstraße 22-24  
Telefon 05 11/ 62 63-0  
Telefax 05 11/ 62 63-3 00

#### Niederlassung Essen

45128 Essen  
Huysenallee 100  
Telefon 02 01/ 8 23-0  
Telefax 02 01/ 8 23-29 00

#### Niederlassung Düsseldorf

40599 Düsseldorf  
Am Schönenkamp 45  
Telefon 02 11/ 74 82-0  
Telefax 02 11/ 74 82-4 60

#### Niederlassung Mainz

55122 Mainz  
Hegelstraße 61  
Telefon 0 61 31/ 3 88-0  
Telefax 0 61 31/ 3 88-1 14

#### Niederlassung Stuttgart

70372 Stuttgart  
Kegelenstraße 12  
Telefon 07 11/ 95 50-0  
Telefax 07 11/ 95 50-3 00

#### Niederlassung München

81927 München  
Englschalkinger Straße 148  
Telefon 0 89/ 92 43-0  
Telefax 0 89/ 92 43-3 19

#### Niederlassung Berlin

10709 Berlin  
Kurfürstendamm 93  
Telefon 0 30/ 32 04-0  
Telefax 0 30/ 32 04-2 58

#### Niederlassung Dortmund

44141 Dortmund  
Märkische Straße 23-33  
Telefon 02 31/ 54 81-0  
Telefax 02 31/ 54 81-2 50

#### Niederlassung Leipzig

04315 Leipzig  
Eisenbahnstraße 1-3  
Telefon 03 41/ 69 72-0  
Telefax 03 41/ 69 72-1 00

#### Niederlassung Nürnberg

90402 Nürnberg  
Dürrenhofstraße 6  
Telefon 09 11/ 20 12-0  
Telefax 09 11/ 20 12-2 66

Besuchen Sie uns auch unter:  
[www.HDI.de](http://www.HDI.de)  
[www.HDI-Berater.de](http://www.HDI-Berater.de)